

Amts- und Intelligenz-Blatt

Freitag den 30. September 1853.

Der königliche Verwaltungs- Rath der Gebäude-Brand- versicherungs-Anstalt

erläßt in Betreff der Vorschriften für die Klassifikation der Bierbrauereien und Malzfabriken, Boh-, Flach- und Hanfmühlen und der Sägmühlen mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern auf den Grund des §. 13 der K. Verordnung vom 14. März d. J. folgende, von den seitberigen Klassifikations-Bestimmungen abweichende Verfügung: Bierbrauereien und Malzfabriken. 1. Die Bierbrauereien, in welchen keine Malzdörren eingerichtet sind, gehören auch fernerhin der vierten Klasse an (§. 8. der K. Verordnung vom 14. März, 1853, Ziffer 4), wenn sie nicht nach der Vorschrift des Schlusssatzes in dem eben angeführten §. 8 feuerfest abgetrennt sind.

In letzterem Falle und dieselben in die dritte Klasse, und wenn auch die Bedingungen des §. 6, Buchst. 6 der K. Verordnung (steinerne Umfassung und Giebelmauren des ganzen Gebäudes, feuerfichere Dachbedeckung und Entfernung von jedem andern Gebäude und von Waldungen auf wenigstens zwanzig Fuß) zutreffen sollte, in die zweite Klasse einzutheilen. 2. Die Klassifikation der Bierbrauereien, in welchen Malzdörren sich befinden, und der Malzfabriken ohne Unterschied zwischen kleinerem und größerem Betrieb richtet sich auch in Zukunft nach der mehr oder minder feuerficheren Einrichtung der Malzdörre, in welcher letzterer Beziehung nachstehende, an die Stelle des §. 8. Ziff. 4 und §. 10, Ziff. 16 der K. Verordnung und der Ziff. 1 des Normal-Erlasses vom 10. Juni 1853

tretende neue Bestimmungen auf den Grund des §. 13 der angeführten Verordnung mit Genehmigung des K. Ministeriums getroffen werden: A. Die Zuteilung einer Malzdörre in die zweite Klasse oder in die dritte Klasse soll nicht allein durch die in §. 6, Buchst. 6 der K. Verordnung und §. 8, Schlusssatz eben daselbst festgesetzten Erfordernisse, sondern auch dadurch bedingt seyn, daß die an dem eigentlichen Dörrlokal angebrachte, in §. 8 Schlusssatz gestattete einzige Verbindungsthüre gegen ungesährliche Geleise an der innern Seite mit Sturzblech bekleidet ist. B. Alle Malzdörren, bei welchen weder die Bedingungen der zweiten oder dritten Klasse (oben Buchst. A.) noch die Vorschriften für die fünfte Klasse (siehe unten Buchst. C.) zutreffen, fallen in die vierte Klasse. C. In nachstehenden Fällen sind die Malzdörren in die fünfte Klasse einzutheilen: 1) wenn bei den Dörren mit Röhrenheizung a) die nicht-massiven Seitenwände in dem für die Cirkulation der Röhren unter dem Dörrblech befindlichen Räume nicht gegypst sind, oder b) wenn der Abstand der Röhren von der nicht massiven Wand — im Falle der Bekleidung der letzteren mit Stein nicht einen Fuß und ohne solche Bekleidung nicht anderthalb Fuß beträgt, ferner c) wenn der Boden, über welchen der Röhren-Umlauf angebracht ist, nicht aus doppelten Steinplatten oder Backsteinen besteht, die in Sand oder Speis oder Lehm so gelegt sind, daß die Fugen nicht aufeinander treffen; 2) wenn bei Dörren ohne Röhrenheizung a) die Wände, über welchen das Dörrblech ausgebreitet ist, und welche die Aus-

mündungen des Rauchkanals (die sogenannte Sau) zunächst umgeben, nicht ganz von Stein feuerfest gebaut sind (wobei jedoch die bei den Satteldörren gewöhnliche hölzerne Einfassung ohne Rahme zugelassen wird), ferner b) wenn der Boden des Dörrgefasses nicht in der oben zu 1. e. vorgeschriebenen Weise mit einem doppelten Steinboden belegt ist, was bei denjenigen Dörr-Gefassen, welche einen Gang um das Dörrblech enthalten, auch für den Boden dieses Ganges auf die Breite von vier Schuh gilt; 3) wenn bei Dörren mit oder ohne Röhrenheizungen a) der Raum über oder neben dem Dörrblech nicht abgeschlossen ist, oder b) wenn die vorhandenen Seitenwände nicht wenigstens ausgemauerte Kegelwänden sind, oder c) wenn die nicht massiven Decken und Seitenwände nicht gegypst sind, d) wenn der Abstand der Decke vom Dörrblech nicht wenigstens zwei Fuß beträgt, oder wenn e) die schräg aufsteigende Seitenwand (s. B. im Dachraum) nicht bis auf die senkrecht zu messende Höhe von 2 Fuß mit Stein oder Metall bekleidet ist, ferner f) wenn die Thüren des Dörrgefasses an der innern Seite nicht mit Sturzblech bekleidet sind, endlich g) wenn die Einrichtung der Dörren zwar im Allgemeinen den Anforderungen der vierten Klasse entspricht, aber durch einen besondern Umstand nach dem Darhalten der Schätzungskommission eine erhöhte Feuersgefahr darbietet, z. B. wenn das von der Heizung zur Dörre führende Kamin unmittelbar auf Holz geschleift ist und auf dem Holz nur eine einfache Wand hat, oder bei ungenügender Verwahrung der Wech-

sel dieses Kamins, oder wenn in der Dörrfläche selbst oder in den Trägern derselben hölzerne Bestandtheile sich befinden sollten u. s. w. In die sechste Klasse werden vorbehaltlich der in §. 13 der K. Verordnung zugelassenen Verfügungen in der Regel keine Malzfabriken und Bierbrauereien mit Malzdörren eingerechnet.

Die Lohmühlen, Flach- und Hanfmühlen, welche seither nach §. 10, Ziff. 12 der K. Verordnung vom 14. März d. J. der sechsten Gebäudeklasse zugerechnet waren, werden in Gemäßheit des §. 13 der fraglichen Verordnung mit Genehmigung des Königl. Ministeriums in die fünfte Klasse verabgesetzt.

Die Sägmühlen und Journierschneidereien mit Feuerwerk, welche durch §. 9, Ziff. 17 der mehrgedachten Verordnung ohne Ausnahme der fünften Klasse zugewiesen sind, fallen mit höherer Genehmigung unter der Bedingung in die vierte Klasse, daß die Feuerung von den Arbeits-Räumen sicher abgeschlossen ist, daß die beizbaren Gefasse wenigstens ausgemauerte und gegypste Kiegelwände haben, und daß nach der Art, wie das laufende Werk mit dem Gebäude in Verbindung gesetzt ist, und nach der Bauart und Stellung der Feuerstätten keine solche Erschütterung stattfindet, welche in den Feuerwänden und Kaminen Risse verursachen könnte.

Stuttgart, den 20. Sept. 1853.

Für den Vorstand:

Regierungsrath Gottber.

Vorstehender Erlaß wird den Ortsbehörden zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Magold, den 28. Sept. 1853.

Königliches Oberamt,
Wiebbeckel.

Die Königl. Württembergische Regierung des Schwarzwald- Kreises an das Königl. Oberamt Magold.

Die Verbesserung des Schäferwesens im Lande hat sich in neuerer Zeit als ein dringendes Bedürfnis dargestellt, nicht nur, weil man die Wahrnehmung gemacht hat, daß in Folge verbesserter Schafzucht im Auslande der Absatz württembergischer Schafe und Wolle dahin schwieriger geworden ist, sondern auch weil die im Jahr

1852 unter den Schafen so verheerend aufgetretene Knüpfkrankheit zu der Ueberzeugung geführt hat, wie weit die meisten Schäfer in der Gesundheitspflege ihrer Heerden noch zurück sind. Die Centralstelle für die Landwirtschaft hat sich deshalb mit Maßregeln, welche zur Hebung und Beförderung der Schafzucht dienen sollen, beschäftigt und dabei darauf aufmerksam gemacht, wie nöthig es sey, daß die Gemeinweiden nicht in dem verwahrlosten Zustande belassen werden, in welchem sie sich zur Zeit meist befinden, und daß durch Trockenlegung, Ebnung, Entfernug der größeren Steine, Ausrottung von Gesträuch, Ansaat kalter Stellen mit passenden Weidegräsern u. d. h. Futterertrag erhöhet und sie dadurch auch bei beschränkterem Umfang zur Ernährung einer größeren Anzahl von Thieren tauglich gemacht werden könnten.

Wenn bei der durch Ausdehnung der Cultur fortwährend erfolgenden Beschränkung der Schafweiden, die damit Hand in Hand gehende progressive Verminderung der Schafweiden im nahe liegenden volkswirtschaftlichen Interesse vermieden bleiben soll, so sey zu Gewinnung reichlicherer, auf derselben Fläche eine größerer Stückzahl von Schafen nährenden Weiden eine weitere Maßregel erforderlich, die, wenn es nur nicht am guten Willen fehle, selten auf wirkliche örtliche Schwierigkeiten stoßen werde. Es sey daher zu wünschen, daß außer der eben erwähnten allgemeinen Verbesserung der natürlichen Weiden durch geeignete Ansaat auch künstliche Weiden geschaffen werden, und zwar entweder auf kulturfähigen und u. diesem Zwecke zeitweilig unzubrechenden Allmanden oder auf Grundstücken von Privaten, wozu sich in denjenigen Landesgegenenden, wo der Grundbesitz weniger zerstückelt und die Bevölkerung noch dünner vertheilt ist, auf Brackäckern und Wechselfeldern, ohne Störung ihrer sonstigen Benützung immer noch reichliche Gelegenheit darbiete. Es wäre als ein großer Fortschritt und als eine höchst wichtige Maßnahme des vaterländischen Schäferwesens anzusehen, wenn in jeder Gemeinde, wo die eben angeführten Voraussetzungen zutreffen, eine mit dem Umfang der Markung und der darauf zu ernährenden Heerde im Verhältniß stehende Fläche in obiger Weise zur künstlichen Weide angelegt würde, nicht zu gedenken, daß auch die übrige Cultur der Markung dadurch nur gewinnen würde, indem der Schäfer, wenn er auf den ihm angewiesenen Weideräumen gesundes Futter für die Ernährung seiner Heerde finde, nicht nöthig habe, auf den einzelnen Gutsparzellen die Anwanden abzubüßen oder sonst zu beschädigen. Der Kostenpunkt käme gegenüber dem Nutzen kaum in Betracht, da es sich hauptsächlich um die Saamen handle, den die Güterbesitzer mit der Zeit auch selbst ziehen könnten.

Außer der Sorge für reichliche und gesunde Weiden komme aber noch besonders der Schutz des Weideviehs gegen die Einflüsse der Witterung in Betracht, denn durch Nichts leide die Wollebeschaffenheit und unter Umständen auch die Gesundheit der Thiere mehr, als wenn dieselben, dem Ungeheim der Witterung ausgesetzt, Tag und Nacht im Freien zubringen müßten, und wie dieß auch auf so vielen Gemeinweiden der Fall, kein Stall oder Schuppen zu ihrem Schutze vorhanden sey. Was helfe die gründliche Verheerung der Schäfer, was helfe alle Vorschläge zu Verbesserung des Schäferwesens, wenn es an den unerläßlichen Bedingungen einer sachgemäßen Pflege der Heerden noch fehle. Die Herstellung solcher Schuppen würde für die Gemeinden ein wohl angelegtes Kapital bilden, das sich durch höheren Pachtwert der Weide gut verzinsen würde. Außerdem sey auch die kurze Pachtdauer von, meist 1 Jahr höchstens 3 Jahren, für welche die Pachtverträge von den Gemeinden mit ihren Weidepächtern gewöhnlich abgeschlossen werden, als ein wesentlicher Nachtheil für den Schäferbetrieb zu bezeichnen, indem der Schäfer, nachdem er kaum die Vertlichkeiten kennen gelernt habe, und sie nach dem Bedürfnis seiner verschiedenen Viehgattungen zu benützen wisse, müßte gerade dann, wenn er den rechten Nutzen aus der Weide ziehen könnte, den Pacht wieder verlassen müsse. Was Wunder, wenn er daher schonungs-

dem Um-
darauf zu
Verhältniß
Weise zur
erde, nicht
orige Cul-
er gewin-
er, wenn
n Weide-
die Er-
de, nicht
den Guts-
üten oder
tenpunkt
kaum in
hlich um
e Güter-
st ziehen

liche und
noch be-
eidevieß
erung in
leide die
Umstän-
r Thiere
m Ulage-
zt, Tag
en müs-
f so vie-
ll, sein
m Schutze
ie gründ-
was bei-
besserung
s an den
ner sah-
och feble-
en würde
angeleg-
durch bö-
gu ver-
auch die
1 Jahr
elche die
nden mit
ich abge-
sentlicher
etrieb zu
r, nach-
ten ken-
nach dem
en Vieh-
, mißlin-
n rechten
n könnte
n müsse.
ponungs-

los nehme, wo er Etwas finde, und nicht mit derjenigen Rücksicht gegen die Grundbesitzer verfare, welche sich bei längerer Pachtdauer von selbst verstände. Von zweckmäßigen Einrichtungen im Interesse des Betriebs, z. B. Gewinnung trockenen Futters zu Verabreichung an das Vieh bei schlechter Witterung oder drohenden Krankheiten ic. könne unter den geschilderten Umständen ohnedieß keine Rede seyn. Eine Verlängerung der Pachtverträge auf 3, wo möglich aber auf 6 Jahre, so wie die Eröffnung der Aussicht für die Pächter, daß, falls die Gemeinde mit ihm zufrieden, das Pachtverhältniß ohne Preissteigerung noch weiter fortgesetzt werde, könne daher, als im beiderseitigen Interesse liegend, nicht genug empfohlen werden, ebenso, und — damit in Verbindung stehend, — auch eine richtige Abschätzung der Ertragsfähigkeit der Weiden, welche zum Nachtheil sowohl des Pächters als der Grundbesitzer so häufig mit einer höheren, als der ordentlichen Weise zu nährenden Anzahl von Schafen beslagen werden, so daß die mannfachen Klagen über Beschädigung des Privateigentums sehr oft lediglich in diesem durch die Gemeinden selbst verschuldeten Umstand ihre Erklärung finden.

In dem in Folge Befehls des R. Ministeriums des Innern vom 15. d. Mis. dem Oberamte von vorstehenden Ansichten und Anträgen der Centralstelle für die Landwirtschaft Kenntniß gegeben wird, trägt man demselben auf, bei den Gemeindebehörden auf die Beachtung der gemachten Bemerkungen hinzuwirken, auch sich des Erfolges bei der Prüfung und Abhör der Gemeinderrechnungen und der Abhaltung von Ruggerrichten zu versichern.

Neutlingen, den 29. August 1853.
Autenrieth. Mohr.
Vorstehender Erlaß wird den betreffenden Gemeindebehörden zur Nachricht und Nachachtung mitgeteilt.
Nagold, den 28. Sept. 1853.
R. Oberamt. Wiebbeking.

Forstamt Altenstaig.
Revier Grömbach.
Brennholz-Verkauf.
Am Samstag dem 8. October

aus den Staatswäldungen Edelweilerhalde und Leimgrubenwald:
1 Klafter buchenes Holz, 40 Klafter tannenes Holz und 3/4 Klafter tannene Rinde.
Zusammenkunft Morgens 9 Uhr in Edelweiler.
Altenstaig, den 24. Sept. 1853.
Königliches Forstamt.
Alber.
Altenstaig Dorf,
Oberamts Nagold.
Scheiterholz-Verkauf.
Am Montag dem 3. October,
Mittags 1 Uhr,
verkauft die Gemeinde aus dem Gemeinde-Wald Enzwald circa 100 Klafter Scheiter- und Prügelholz, worunter 21 Klafter buchenes Holz, 70 Klafter tannene Scheiter und 10 Klafter gemischte Prügel sin.
Kaufsliebhaber werden auf die obige Zeit auf das Rathhaus eingeladen.
Den 23. September 1853.
Schultheißenamt.
R a f f.
Nischalden,
Oberamts Calw.
Ziegenchafts-Verkauf.
Das in No. 74 dieses Blattes näher beschriebene Anwesen des Georg Großmann von Oberweiler wird am Samstag dem 8. October d. J., Nachmittags 2 Uhr, zum dritten und letzten Mal auf dem Rathhaus dahier zum Verkauf gebracht. Liebhaber, mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, werden eingeladen.
Den 28. September 1853.
Schultheißenamt. R e f f.
Salzstetten,
Oberamts Horb.
Schafweide-Verleihung.
Da der Pacht der hiesigen Sommer-Schafweide, welche circa 200 Stücke ernährt, mit dem letzten Dezember dieses Jahres zu Ende geht, so wird dieselbe am Montag dem 17. October d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhaus auf weitere drei Jahre im öf-



fentlichen Ausschreib zum Verpacht gebracht, wozu die Liebhaber, und zwar auswärtige mit gemeinderäthlich und amtlich beglaubigten Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen, höflich eingeladen werden.
Den 28. September 1853.
Für den Gemeinderath:
Schultheiß Wollensa f.
Wöllhausen.
Empfehlung.
Meine selbst verfertigte schwarze Dinte, welche ich in sehr guter Qualität, besonders bei größerer Abnahme, billigst abgebe, erlaube ich mir, in empfehlende Erinnerung zu bringen.
Den 29. September 1853.
J. Schöttle, junior.
Wöllhausen.
Empfehlung.
Mannlangen italienischen Schusterhaus empfiehlt noch zu billigen Preisen J. Schöttle, junior.
Neue Säringe empfiehlt J. Schöttle, junior, in Wöllhausen.
Empfehlung.
Vorzüglichste Wasch- und Walf-Seife kann ich sehr billig erlassen.
J. Schöttle, junior, in Wöllhausen.
Wöllhausen.
Empfehlung.
Alten abgelagerten Rollen-Barinas in feinsten Qualität empfiehlt J. Schöttle, junior.
Wildberg.
Empfehlung.
Unterzeichneter hat sich hier in seiner Vaterstadt als Wund- und Geburtsarzt niedergelassen, und bietet hiemit seine Dienste dem Publikum an.
Den 27. September 1853.
W. Winter.
Altenstaig.
Eine für das Leder sehr dienliche Schuhschmiere, das Pfund zu 18 kr., ist zu haben bei Chret, Seifensteker.
Nagold.
Houleaug mit schönen Landschaften im Preise von 1 fl. 45 kr. per Stück sind angekommen bei G. Kaiser.

Gültlingen,
Oberamts Nagold.
Zu verkaufen.
Der Unterzeichnete hat im Pfarr-
hause dahier aus Auftrag 6 — 8
Schränke mehrere Jahre alte Faß-
Dauben von 3—5 Schuh Länge, so
wie eine noch beinahe ganz neue Most-
presse nebst Zugehör, und eine sehr
zweckmäßig eingerichtete Obstbörre zu
verkaufen.

Den 27. September 1853.
Schulmeister Schittenhelm.

Unterjettingen,
Oberamts Herrenberg.
Fässer feil.

Die Unterzeichnete verkauft ungefähr
20—30 Eimer Fässer, von 4
Zmi aufwärts bis 3 Eimer,
sämtliche in Eisen gebunden,
und können solche täglich eingesehen
und gekauft werden bei

Cassenwirth Renschlers
Wittwe.

Nagold.
Anzeige.
Montag den 10. Oktober schlage
ich Nagfamen für Kunden.
Aug. Reichert.

Nagold.
Empfehlung.
Mit gutem Land- u. Honig
und Wachs empfiehlt sich
Simon Hauser.

Nagold.
Lehrlings-Gesuch.
Ein tüchtiger Schlosser-Meister
wünscht sogleich einen jungen
Menschen in die Lehre.
Näheres sagt

G. Zaiser.



Hochzeit-Invitation.

Am Dienstag und Mittwoch dem 4. und 5. Oktober
feiert unser Sohn Andreas seine eheliche
Verbindung mit Anna, Tochter des Schult-
heißigen Rein aus Genkingen, wozu wir die-
mit Freunde, Verwandte und Bekannte ins Lamm dahier höflich
einladen.

Alt Lammwirth Keypler.
Agatha Keypler.



An alle Kranken!

welche sich der Fichtennadel-Bäder bedienen wollen und unsere Anstalt
nicht besuchen können, offeriren wir ein hinlängliches Quantum Fichtennadel-
Decoct von ausgezeichneter Güte zu 24 Bädern hinreichend, zu dem Preis
von 6 Thaler P. Court.

Wer das Baden nicht haben kann, und sich Morgens und Abends den
ganzen Körper damit warm zu 26 bis 27 Grad R. wäscht (oder noch bes-
ser, mit der Bürste strührt), was eben so wirkend ist, erhält ein hinlängli-
ches Quantum Decoct zum Frostiren und Waschen, auf 24 Tage zu 3 Rthlr
Pst. Court.

Die überraschenden Erfolge, welche durch unser Fichtennadel-Decoct er-
zielt worden sind, veranlassen uns, das geehrte Publicum auf dessen Heilkraft
aufmerksam zu machen. Als vollkommen und oft in überraschender Weise
sind genesen: die an allgemeiner Nervenschwäche, Sicht, Rheumatismus,
Hypochondrie, Chronische Hautausschläge, Hämorrhoidal- und sonstige Unter-
leibs-Leiden, besonders der Leber, Syphilis, Scropheln, tuberkulöser Lungen-
schwindsucht und englischer Krankheit leiden. Die eigenthümliche Bereitung,
welche uns keine andere Anstalt nachzumachen im Stande ist, gründet seine
Heilkraft auf das richtig spezifische Gewicht in Betreff der Heilung auf den
menschlichen Organismus.

Wir legen jeder Sendung eine auf Erfahrung gegründete Gebrauchsan-
weisung über deren Wirkung bei und sorgen für den billigsten Transport.

Die Bestellungen wolle man an die unterzeichnete Direktion oder an
G. Zaiser in Nagold, welcher dazu und zur Empfangnahme der Gel-
der Vollmacht erhalten hat, machen.

Die Direktion des Fichtennadel-Bades in Blankenburg
bei Rudolstadt in Thüringen.

Fruchtpreise.

Frucht- gattung.	Altenstadt, den 21. Sept. 1853, per Scheffel.			Freudenstadt, den 24. Sept. 1853, per Scheffel.			Eßlingen, den 23. Sept. 1853, per Scheffel.			Calw, den 17. Sept. 1853, per Scheffel.				
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.			
Dinkel alt.	9 24	8 57	8 40	—	—	—	—	—	9 48	9 1	7 —	8 42	8 24	8 6
„ neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kernen	22 —	21 50	21 20	23 12	22 24	20 48	—	—	22 —	—	—	21 18	20 34	20 —
Hoggen	16 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 28	15 12	—
Gerste	14 42	14 24	14 6	14 56	14 36	14 —	15 —	14 23	13 20	14 —	13 20	—	—	—
Haber, alt.	7 15	7 12	—	8 —	7 12	6 56	6 36	6 15	5 42	6 48	6 14	6 12	—	—
„ neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 36	5 58	5 —	—	—
Mehlfrucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen	21 36	21 —	18 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	20 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Brod- u. Fleischpreise.

In Altenstadt:		In Eßlingen:	
4 B. Kernendr. 16 fr.	4 B. Kernendr. 18 fr.	4 B. Kernendr. 16 fr.	4 B. Kernendr. 17 fr.
Wet 5 L. 1 D. 1.	Wet 5 L. 3 D. 1.	Wet 5 L. — D. 1.	Wet 5 L. — D. 1.
Schmalz 10.	Schmalz 11.	Schmalz 10.	Schmalz 10.
Rindfleisch 9.	Rindfleisch 8.	Rindfleisch 9.	Rindfleisch 9.
Kalbfleisch 7.	Kalbfleisch 7.	Kalbfleisch 6.	Kalbfleisch 7.
Schmalz abgez. 10.	Schmalz abgez. 10.	Schmalz abgez. 10.	Schmalz abgez. 11.
„ unadgez. 12.	„ unadgez. 12.	„ unadgez. 12.	„ unadgez. 12.

Redigirt, gedruckt und verlegt von der Buchhandlung von G. Zaiser.